

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

BEITRÄGE

MANFRED LIEBEL • VANESSA MASING

Kinderinteressenvertretung in Deutschland
Was Erwachsene tun können, um Kinder
bei der Durchsetzung ihrer Rechte
zu unterstützen (S. 497-519)

Manfred Liebel/Vanessa Masing

Kinderinteressenvertretung in Deutschland

Was Erwachsene tun können, um Kinder bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen

Kinder haben eigene Rechte, dies ist spätestens seit Verabschiedung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) im Jahr 1989 international verbürgt. Doch wie können Kinder tatsächlich in den Genuss ihrer Rechte kommen? Inwiefern sind sie auf die Unterstützung von Erwachsenen und entsprechende Institutionen und Organisationen angewiesen? Wie ist die Rolle von Erwachsenen als Unterstützer der Kinder zu definieren? Diese Rolle wird gemeinhin als »*Advocacy*«, m.a.W. als Anwaltschaft oder Interessenvertretung verstanden. Welche Konzepte und praktischen Ansätze von Kinderinteressenvertretung gibt es? Worin liegen ihre Stärken, worin ihre Risiken und Grenzen? Was muss geschehen, damit die Kinderinteressenvertretung tatsächlich wirksam wird und zur Stärkung der Kinder und ihrer Rechte beiträgt?

Diesen Fragen soll im folgenden Beitrag¹ mit Blick auf Deutschland nachgegangen werden. Zunächst legen wir die unseres Erachtens wichtigsten Grundfragen von Kinderinteressenvertretung dar. Nachdem wir daran anschließend einen kurzen Überblick über die Ursprünge der Kinderinteressenvertretungen in Europa gegeben haben, stellen wir verschiedene Ansätze in Deutschland vor und diskutieren sie. Dabei gehen wir auch auf die Frage ein, inwiefern die zur Interessenvertretung geschaffenen Institutionen Beschwerdemöglichkeiten für Kinder vorsehen.² In diesem Zusammenhang ist auch das sog. *Monitoring* von Interesse, worunter gemeinhin verstanden wird, dass die Umsetzung von verbrieften Rechten systematisch durch unabhängige Instanzen untersucht, analysiert und bewertet wird (vgl. Schwenke, 2011: 20 f.). In Deutschland fehlen solche Instanzen bisher. Zum Schluss des Beitrags stellen wir Überlegungen dazu an, was in Deutschland getan werden müsste, um eine solche Überprüfung sowie Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und entsprechende, möglichst wirkungsvolle institutionelle Verfahren zustande zu bringen, und wie die hierzu vorliegenden Vorschläge und Initiativen zu beurteilen und eventuell zu verbessern sind.

1 Er basiert teilweise auf einer Hausarbeit im *European Master in Childhood Studies and Children's Rights* an der Freien Universität Berlin (Masing, 2013). Für juristischen Rat und kritische Anmerkungen bedanken wir uns bei Dr. Reinald Eichholz und Ibrahim Kanalan.

2 Kinder werden hier verstanden im Sinne der KRK als Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Wenn im Folgenden von Kindern und Jugendlichen die Rede ist, schließen wir auch junge Menschen ein, die diese Altersgrenze überschreiten oder sich bereits in jüngerem Alter nicht mehr als Kinder verstehen. Als Erwachsene verstehen wir im rechtlichen Sinne alle Personen, die »volljährig«, also mindestens 18 Jahre alt sind.